

Az.: 1 A 371/09  
5 K 1167/05

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis  
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -  
- Antragsteller -

wegen

Bewilligung von Ausbildungsförderung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 21. Februar 2011

### **beschlossen:**

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. April 2009 – 5 K 1167/05 – in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 23. Juni 2009 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

1 Der Zulassungsantrag des Beklagten, der sich bei sachdienlicher Auslegung (§ 88 VwGO) gegen das angefochtene Urteil nur insoweit richtet, als das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben hat, bleibt ohne Erfolg. Die Darlegungen des Beklagten im Zulassungsverfahren, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel) und § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (grundsätzliche Bedeutung) nicht erkennen.

2 1. Durch das angegriffene Urteil hat das Verwaltungsgericht hat den Beklagten (unter Abweisung der Klage im Übrigen) verpflichtet, der Klägerin für den Besuch der Berufsfachschule für Gastronomie und Hauswirtschaft der ..... für die Zeit vom 1. August 2004 bis 31. Januar 2005 Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz in Höhe von monatlich 412 € zu bewilligen. Die von der Klägerin während dieses Zeitraums durchlaufene Ausbildung an der Berufsfachschule sei gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG förderfähig. Die „individuelle“ Anrechnung von - während der Ausbildung am Gymnasium sowie während der Freizeit erworbenen - Kenntnissen und Vorbildungszeiten führe nicht dazu, dass kein zumindest zweijähriger Bildungsgang in Vollzeitform vorliege. Ohne eine entgegenstehende ausdrückliche gesetzliche Regelung bleibe eine „individuelle Verkürzung“ der Ausbildungsdauer förderungsrechtlich ohne Auswirkungen.

- 3 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen nicht. Der Beklagte hat weder einen entscheidungstragenden Rechtssatz noch eine Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines zugelassenen Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint.
- 4 Zur Darlegung des Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel führt der Beklagte im Schriftsatz vom 28. Juli 2009 aus, bei der Ausbildung der Klägerin am beruflichen Gymnasium und der anschließenden Ausbildung zur Hotelfachfrau handele es sich um eigenständige Vollzeitausbildungen, die „denknotwendig“ nicht gleichzeitig absolviert werden könnten. Mit dieser Erwägung zieht der Beklagte den entscheidungstragenden Rechtssatz des Verwaltungsgerichts, eine „individuelle Verkürzung“ der Ausbildungsdauer wegen einschlägiger Vorausbildung sei für das Vorliegen der zweijährigen Mindestdauer nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG unschädlich (Urteilsabdruck S. 7 mit Hinweis auf die - im Zeitpunkt der Senatsentscheidung insoweit unveränderte - Kommentierung bei Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., § 2 Rn. 9), nicht in Zweifel. Zur ausbildungsförderungsrechtlichen Beurteilung der Anrechnung von Vorkenntnissen und Fähigkeiten von Auszubildenden ist dem Schriftsatz des Beklagten vom 28. Juli 2009 nichts zu entnehmen. Dies gilt auch für das dortige Vorbringen, der Ausbildungsstelle sei es bei der konkreten Ausgestaltung der Ausbildungsverträge darum gegangen, der Klägerin den Bezug von Ausbildungsförderungsleistungen für eine grundsätzlich nicht förderungsfähige „Berufsausbildung mit Abitur“ zu ermöglichen. Insbesondere lässt dieses Zulassungsvorbringen keinen Rechtssatz erkennen, nach dem die vom Verwaltungsgericht angenommene „individuelle Verkürzung“ der klägerischen Ausbildungsdauer für den Abschluss als Hotelfachfrau ausbildungsförderungsrechtlich unbeachtlich sein könnte.
- 5 Soweit der Beklagte im Zulassungsverfahren geltend macht, die Ausbildungsstelle habe im Verwaltungsverfahren bestätigt, dass es sich bei der von der Klägerin durchlaufenen Ausbildung um ein besonderes außerschulisches Ausbildungsmodell im Freizeitbereich handele, das auf dem Berufsbildungsgesetz beruhe und mit einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abgeschlossen werde, wird dieses Vorbringen im Schriftsatz vom 28. Juli 2009 nicht näher belegt (etwa durch die

Angabe des Datums entsprechender Schreiben oder durch die Bezeichnung bestimmter Seitenzahlen der Behördenakte). Damit entspricht dieses Beklagtenvorbringen nicht dem Darlegungsgebot des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Im Zulassungsverfahren soll die Antragsbegründung dem Oberverwaltungsgericht - in der Regel ohne weitere Ermittlungen - zusammen mit dem angefochtenen Urteils die Entscheidung ermöglichen, ob der vom Antragsteller geltend gemachte Zulassungsgrund vorliegt. Dies schließt eine Bezugnahme auf andere Schriftstücke nicht aus, wenn die Bezugnahme hinreichend konkret erfolgt und sich das Schriftstück bei den Akten befindet oder mit dem Zulassungsantrag vorgelegt wird (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl., § 124a Rn. 198 m. w. N.). Diesen Anforderungen entspricht das hier angesprochene Zulassungsvorbringen des Beklagten jedoch nicht. Im Zulassungsverfahren ist es wegen des Darlegungsgebots und des durch ihn gesetzlich begrenzten Prüfungsumfangs nicht Aufgabe des Oberverwaltungsgerichts, Gerichts- und Behördenakten auf nicht näher bezeichnete Schriftstücke Dritter durchzusehen, die dem Antrag eines Rechtsmittelführers möglicherweise zum Erfolg verhelfen könnten.

- 6 3. Auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt. Eine solche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 VwGO Rn. 10). Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechts- oder Tatsachenfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Frage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (Kopp/Schenke, a. a. O., § 124a Rn. 54).

- 7 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Beklagten nicht. Die einzige mit dem Zulassungsantrag aufgeworfene Frage,

„ob eine nicht schulrechtlich genehmigte 3,5-jährige Teilzeit-Berufsschulbildung, die neben einer nach dem BAföG förderungsfähigen dreijährigen Ausbildung am beruflichen Gymnasium absolviert wird, förderungsfähig ist“,

ist nach den im Zulassungsverfahren nicht in zulässiger Weise angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts schon nicht entscheidungserheblich. Das Verwaltungsgericht hat das Vorliegen einer „Teilzeit-Berufsschulbildung“ (ebenso wie das Vorliegen einer „besonderen Schulform“) ausdrücklich verneint und ist von einer „individuelle Verkürzung“ der klägerischen (Vollzeit-)Ausbildungsdauer ausgegangen, die mangels entgegenstehender gesetzlicher Regelung förderungsrechtlich unschädlich sei. Ob sich mit Blick auf das von der Ausbildungsstätte gewählte Ausbildungsmodell möglicherweise anderweitige Rechts- oder Tatsachenfragen stellen können, denen grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist, hat der Senat nicht von Amts wegen zu prüfen.

- 8 Nach alledem ist der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 188 Satz 2 VwGO abzulehnen.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*